



Wasserversorgung in Notfällen

1. Die Freiwillige Feuerwehr übernimmt den **Transport von Wasser** mit einem Tanklöschfahrzeug (RLF, GTLF, ULF, KLF-W) **nur in Notfällen**.
Das zu transportierende Wasser muss von einem behördlich genehmigten Wasserversorgungsunternehmen stammen und wird von einer Wasserversorgungsanlage entnommen.
Die Entnahmestelle ist vom Wasserversorgungsunternehmen bekannt zu geben.
2. Die Wasserkosten sind vom Anforderer an das Wasserversorgungsunternehmen zu entrichten.
3. Die Freiwillige **Feuerwehr** kann **nur** den Transport von **NUTZWASSER** durchführen, da die Vorschriften für eine „Öffentliche Trinkwasserversorgung aus Tankwagen und transportablen Wasserbehältern“ (ÖVGW W75) nicht eingehalten werden können.
4. Bei der Lieferübernahme von Nutzwasser ist zu beachten, dass der Wassertank eines Tanklöschfahrzeuges völlig entleert und eine Spülung des Wassertanks vorgenommen wird.
Das zur Befüllung und in der Folge zur Abgabe erforderliche Schlauchmaterial ist grundsätzlich nur für die Lieferung von Nutzwasser zu verwenden und nicht für allgemeine Feuerlöschzwecke.
5. Wird die Nutzwasserlieferung in einen Hausbrunnen abgegeben, ist darauf zu achten, dass eine schonende Einbringung stattfindet. Die Länge des Abgabeschlauches ist so zu wählen, dass der Wasseraustritt aus dem Schlauch möglichst in Höhe des vorhandenen Wasserspiegels erfolgt. Dadurch solle eine Druckbelastung der Brunnenwand hinten gehalten werden und bestehende Verschmutzungen des Brunnenbauwerkes nicht in den Wasserbereich eingebracht werden.

Auszug aus der ÖVGW Trinkwasserversorgung Richtlinie W 74

- 2.2.1 Ereignisse, die eine Bedrohung der Wasserversorgung darstellen
(1) Naturereignisse – längere Trockenperioden
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN
- 3.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959, 207/1969
Für Notstandsfälle sieht das WRG 1959 folgende Regelung vor:
§ 71
Bei ... Eintritt eines vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn deren Weisung wegen Gefahr in Verzug nicht angewartet werden kann, der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von Gewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nötigenfalls vollstrecken zu lassen. Ausgenommen sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinde und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen“.
(Entschädigungspflicht zu Lasten der begünstigten Gemeinde)
- 4.4.2 Tankwagen und transportable Trinkwasserbehälter
- 4.4.2.1 Anwendung
- Die Einleitung von Wasser aus Tankwagen und transportablen Trinkwasserbehältern in Rohrnetze ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmungen des WVU zulässig.
- 4.4.2.2 Tankwagen
Eignung:
(1) Auf Grund der Vorverwendung
Grundsätzlich ist jeder Tankwagen geeignet, der für den Transport flüssiger Lebensmittel wie Milch, Wein, Trinkwasser usw. herangezogen wurde.
Für den Transport von Trinkwasser sieden Tankwagen aus, in welchen bedenkliche Stoffe transportiert wurde.
(2) Auf Grund technischer Einrichtungen
Tankwagen für den Trinkwassertransport müssen eine einwandfreie hygienische Befüllung des Tankraumes ermöglichen. Der Tankinhalt sollte einfach und vollständig zu entleeren und der Tankinnenraum möglichst beschaubar sein.
Die Entnahmeeinrichtungen sind auch während des Transportes gegen Verschmutzungen und Einfrieren zu schützen.
Die Innenwandung der mit Trinkwasser in Verbindung stehenden Einrichtungen sollen möglichst glatt sein und keine Stoffe abgeben, welche die Trinkwasserqualität (auch hinsichtlich Geruch und Geschmack) beeinträchtigen können. Dies gilt auch für Innenanstriche. Sämtliche Materialien sollten gegen Chlorlösungen beständig sein. Anrostungen von Eisenteilen in geringem Umfang können toleriert werden.

Desinfektion: siehe 5.5
- 5.3.2 Trinkwasser – Desinfektion beim Verbraucher
- 5.3.3
- 5.3.3.1 Abkochen
Dies ist die im Haushalt am einfachsten ohne zusätzlich Hilfsmittel durchzuführende Art der Trinkwasserdesinfektion. Es muss dabei aber die Siedetemperatur über eine Dauer von 10 Minuten gehalten werden.
- 5.3.3.2 Chlortabletten
- 5.5 Reinigung und Desinfektion von Tanks, Behältern und nicht genutzten TNV-Brunnen
.....
Damit eine Umspülung sämtlicher Tankinnenwandungen, auch an der Tank-Oberseite, erfolgen kann, soll das gefüllte Tankfahrzeug einige Meter gefahren werden. Bei Behältern bzw. Schachtbrunnen ist dies durch Rühren zu bewirken.



Freiwillige Feuerwehr

Betrifft: **Nutzwasserversorgung**

Über Anmeldung eines Notfalles der Wasserversorgung durch

Herrn/Frau/Firma

Adresse

übernimmt die Freiwillige Feuerwehr die Notversorgung der Liegenschaft mit Nutzwasser.

Der Bürgermeister der Stadt/Markt/Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten gemäß § 71 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 und 207/1969 ermächtigt, den Transport von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage durchzuführen.

Die Wasserkosten sind an das Wasserversorgungsunternehmen zu entrichten bzw. werden von diesem vorgeschrieben.

Die Freiwillige Feuerwehr gibt das zu transportierende Nutzwasser in vom Anforderer zur Verfügung gestellte Vorratsbehälter wie Brunnen, Wassertank oder ähnliche Behältern ab, wobei der Anforderer mit seiner Unterschrift ausdrücklich zur Kenntnis nimmt, dass der Genuss des Nutzwassers für Menschen nur unter folgender Voraussetzung gestattet ist:

Desinfektion des Nutzwassers beim Verbraucher durch Abkochen.

Eine Desinfektion ist so durchzuführen, dass eine Wassersiedetemperatur über eine Dauer von 10 Minuten gehalten wird.

Nutzwasserliefermengen:

am: Menge: m³

Vorangeführte Informationen und Angaben werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen:

.....
Unterschrift des Anforderers